



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013

Heilbad Heiligenstadt, den 25.06.2013

Nr. 18

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Öffentliche Stellenausschreibung - Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Wirtschaftliche Jugendhilfe –	... 94
Aufruf zur Interessenbekundung Leistungen der Schulsozialarbeit an Schulen im Landkreis Eichsfeld	... 95
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes "Eichsfeld"	... 96
Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)	... 96
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> 53. Verbandsversammlung am 04.07.2013	... 101
<u>Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel</u> Bekanntmachung der Beschlüsse der 20. Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes "Eichsfeld" vom 28.05.2013	... 101

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Öffentliche Stellenausschreibung**  
**- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Wirtschaftliche Jugendhilfe -**

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum 09.09.2013 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Wirtschaftliche Jugendhilfe

im Jugendamt in Vollbeschäftigung (40/40) befristet zur Mutterschutz-/Elternzeitvertretung zu besetzen.

**Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:**

- Bewirtschaftung des Haushaltes und finanzielle Abwicklung der Hilfen nach dem SGB VIII
- Heranziehung zu den Kosten gem. §§ 90 ff SGB VIII im Rahmen der Hilfen zur Erziehung
- Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nach §§ 85 ff SGB VIII
- Kostenerstattung gem. §§ 89 ff SGB VIII
- Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung des Elternbeitrages in Kindertagesstätten
- Verfolgung von sonstigen Ansprüchen (Renten, BAföG, UVG etc.)
- Widerspruchsbearbeitung

**Anforderungen an den/die Bewerber/-in:**

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. die Befähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung
- wünschenswert wären Erfahrungen in der Sachbearbeitung im Verwaltungsbereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)

Vorausgesetzt werden ein sicherer Umgang und gute Kenntnisse mit MS Office. Gesucht werden engagierte, belastbare und flexibel einsetzbare Mitarbeiter/-innen, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über ein gutes Einfühlungsvermögen und über kommunikative sowie beraterische Fähigkeiten verfügen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe E 8 TVöD. (Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1b BAT-O). Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich bis zum 18.07.2013 (Bewerbungseingang) an den

Landkreis Eichsfeld  
Hauptamt  
Sachgebiet Personal  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

oder elektronisch an: [bewerbung@kreis-eic.de](mailto:bewerbung@kreis-eic.de)

Die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beigefügt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

## **Aufruf zur Interessenbekundung** **Leistungen der Schulsozialarbeit an Schulen im Landkreis Eichsfeld**

Bewerbung für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27. Mai 2013“

Der Landkreis Eichsfeld führt eine Interessenbekundung für folgende Leistung durch:

Übernahme von Schulsozialarbeit durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Eichsfeld auf der Basis des § 74 SGB VIII

### **Gesetzliche Grundlagen**

Schulsozialarbeit ist eine Leistung nach § 13 i. V. mit §§ 11, 14, 16 Sozialgesetzbuch - achtes Buch (SGB VIII). Der Kooperationsauftrag zwischen Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Schulsozialarbeit ergibt sich aus § 81 SGB VIII, §§ 14 (4) und 19 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) und im §§ 2 (3), 11 und 55a (1) Thüringer Schulgesetz.

Es handelt sich nicht um ein Verfahren nach VOL/A oder anderen Richtlinien.

### **Zielgruppe**

Grundsätzlich richtet sich Schulsozialarbeit vorrangig an alle Schülerinnen und Schüler einer Schule, an deren Lehrerinnen und Lehrer sowie an die Eltern.

### **Einsatzorte**

Regelschulen I und II in Heilbad Heiligenstadt, Regelschule Bischofferode, Regelschule Breitenworbis

### **Personal**

Erwartet werden persönlich geeignete und fachlich ausgebildete Fachkräfte, m/w (Diplomsozialarbeiter/-innen, Diplomsozialpädagogen/-innen, Diplompsychologen/-innen, Erziehungswissenschaftler/-innen bzw. vergleichbare Bachelor oder Masterabschlüsse) Die Vergütung hat mindestens in Höhe der Entgeltgruppe 9 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L , Nr. 20.4 oder der Vergütungsgruppe 11 des TVöD-SuE im kommunalen Bereich zu erfolgen.

Das Anforderungsprofil für Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen umfasst Basis und Orientierungswissen sowie Handlungs- und Reflexionsfähigkeit. Diese sind Voraussetzungen zur Analyse von Arbeitsabläufen, Konflikten, Prozessen und zur erfolgreichen Gestaltung des Arbeitsalltags in der Schule. Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen arbeiten nach dem Gender-Mainstreaming-Ansatz.

### **Bewerbung**

Der Aufruf richtet sich an im Landkreis Eichsfeld anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit mehrjährigen Erfahrungen und Tätigkeiten in der Leistungsart Jugendhilfe – Schule (Schulsozialarbeit).

Die Leistung Schulsozialarbeit ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2014.

Es sollen vier Angebote mit insgesamt 4 Stellen und einem Tätigkeitsumfang von 30/40 Wochenstunden finanziert werden. Für eine der vier Stellen ist eine Finanzierung von 5/40 Wochenstunden für die Fachberatung vorgesehen.

Die Bewerbung sollte enthalten:

- ein sozialpädagogisches Konzept, welches sich an den im Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 18.06.2013 beschlossenen Konzeption „Schulsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld“ orientiert
- Arbeitsweisen/Methoden; zur Kooperation mit der jeweiligen Schule und mit anderen Trägern und Fachkräften im Landkreis; Angaben zum Umfeld der jeweiligen Schule
- Bestätigung der Eingruppierung der Fachkräfte nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 27.05.2013“

- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, Anerkennungsnachweis und Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes)
- getrennte Kosten- und Finanzierungspläne für das jeweilige Kalenderjahr 2013 und 2014
- Interessensbekundungen sind schriftlich und mit vollständigen Unterlagen an den Landkreis Eichsfeld, Jugendamt, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu richten.
- **Bewerbungsfrist: 05.07.13**
- Für Rückfragen und zur Bereitstellung der Konzeption Schulsozialarbeit im Landkreis Eichsfeld stehen Frau Helbing / Frau Grimm unter den Telefonnummern: 03606 / 650 5100 oder 03606 / 650 5130 zur Verfügung.

### **Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes "Eichsfeld"**

Die Neufassung der Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 13.06.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes "Eichsfeld" beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit werden gemäß § 18 ThürKGG die Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes "Eichsfeld" sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 25.06.2013

gez. Dr. Henning  
Landrat

### **Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)**

Die in Anlage 1 aufgeführten Gemeinden schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 68 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld (GZV Eichsfeld).
- (2) Der Sitz ist in 37355 Niederorschel, Bergstraße 51.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Leinefelde-Worbis, die Landgemeinde „Am Ohmberg“ und die Gemeinden Breitenworbis, Deuna, Gerterode, Hausen, Niederorschel und Vollenborn.

**§ 3  
Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 4  
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Zweckverband die Unterhaltungspflicht für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.  
Dazu gehören im Wesentlichen:
  - die Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes,
  - der Ausbau der Gewässer, insbesondere für Belange des Hochwasserschutzes,
  - die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss,
  - die Beseitigung von Abflusshindernissen,
  - die Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes, der Fischerei und der Erholung,
  - die Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens,
  - die Unterhaltung der Deiche durch regelmäßige Pflege der Grasnarbe, Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung
- (2) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich keine Gewinnerzielungsabsichten.
- (3) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

**§ 5  
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

**§ 6  
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Bürgermeister, als gesetzlicher Vertreter der Verbandsmitglieder, werden im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch ihre Stellvertreter oder eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Verbandsversammlung vertreten. Eine Bevollmächtigung ist ebenfalls begrenzt auf die Dauer des kommunalen Wahlamtes des Bürgermeisters.
- (3) Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme. Die Verteilung ist in der Anlage 2 separat aufgeführt. Die Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder (entsprechend der Anlage 2) gelten, solange sie nicht durch Inkrafttreten einer Änderungssatzung neu festgelegt werden.

- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit dem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte aus.

#### **§ 7**

##### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden, stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

#### **§ 8**

##### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Verbandstätigkeit eine monatliche, pauschale Entschädigung von 25,00 €.

#### **§ 9**

##### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in dieser den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

#### **§ 10**

##### **Verwaltung des Zweckverbandes**

Zur Verwaltung des Zweckverbandes beauftragt dieser einen Dritten. Die Beauftragung des Dritten erfolgt durch gesonderten Beschluss.

#### **§ 11**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte, Abgaben, Fördermittel oder durch Kredite.
- (2) Soweit sein Finanzbedarf nicht durch Entgelte nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach der Fläche der Gesamtgemarkung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

#### **§ 11a**

##### **Örtliche Rechnungsprüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Gemeinde Niederorschel bzw. das für dieses Verbandsmitglied zuständige Rechnungsprüfungsamt ist als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend heranzuziehen, bevor die Verbandsversammlung sie in öffentlicher Sitzung feststellt.

**§ 12  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld amtlich bekannt gemacht.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehene Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinzuweisen.

**§ 13  
Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungsregelungen außer Kraft.

Niederorschel, den 25.06.2013

gez. Udo Hartung  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Anlage 1**

**Verbandsmitglieder mit entsprechenden Gemarkungsgrößen  
zur Neufassung der Verbandssatzung vom des Gewässerunterhaltungs-zweckverbandes Eichsfeld  
(GZV Eichsfeld)**

**Verbandsmitglied**

**Gemarkungsfläche**  
Thüringer Landesamt für Statistik  
Stand: 31.12.2012

Stadt Leinefelde-Worbis	9.657 ha
Landgemeinde „Am Ohmberg“	3.134 ha
Gemeinde Breitenworbis	2.409 ha
Gemeinde Niederorschel	1.953 ha
Gemeinde Deuna	1.032 ha
Gemeinde Gerterode	631 ha
Gemeinde Hausen	428 ha
Gemeinde Vollenborn	241 ha

**Gesamtfläche: 19.485 ha**

**Anlage 2**

**Stimmenverteilung der Verbandsmitglieder  
zur Neufassung der Verbandssatzung vom des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld  
(GZV Eichsfeld)**

<b>Verbandsmitglied</b>	<b>Einwohnerzahl</b> Thüringer Landesamt für Statistik Stand: 31.12.2011	<b>Stimme</b> je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme
-------------------------	--	--

Stadt Leinefelde-Worbis	19.561	7
Landgemeinde „Am Ohmberg“	3.945	2
Gemeinde Breitenworbis	3.455	2
Gemeinde Niederorschel	3.251	2
Gemeinde Deuna	961	1
Gemeinde Gerterode	379	1
Gemeinde Hausen	435	1
Gemeinde Vollenborn	238	1

<b>gesamt:</b>	<b>32.225</b>	<b>17</b>
----------------	---------------	-----------

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**53. Verbandsversammlung am 04.07.2013**

Die 53. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld findet am

**Donnerstag, den 04.07.2013 um 17:30 Uhr**

im Konferenzraum der Eichsfeldwerke GmbH, Philipp-Reis-Straße 2, Heilbad Heiligenstadt

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge und Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Ergebnisniederschrift der 52. Verbandsversammlung vom 13.12.2012
4. Informationen des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung
5. Jahresabschluss 2012
  - 5.1 Vorlage des Geschäftsberichts 2012
  - 5.2 Feststellung Jahresabschluss 2012, Ergebnisverwendung, Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung  
Beschlussvorlage VV 01/13
6. Änderung Wirtschaftsplan 2013/Haushaltssatzung 2013
  - 6.1 Änderung Wirtschaftsplan Abwasser 2013  
Beschlussvorlage VV 02/13
  - 6.2 Nachtragshaushaltssatzung 2013  
Beschlussvorlage VV 03/13
7. Wahl der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
8. Sonstiges

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

**Bekanntmachung der Beschlüsse der 20. Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes "Eichsfeld" vom 28.05.2013**

Nachfolgende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) vom 28.05.2013 werden hiermit bekannt gemacht:

**Beschluss Nr.: 29 – 13**

**Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes nimmt Kenntnis von der Höhe der noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2012 und verfügt die Übertragung in das Haushaltsjahr 2013 bzw. den Abgang der Mittel.

Abstimmungsergebnis:  
 Gesetzliche Anzahl der  
 Verbandsversammlung: 9  
 davon anwesend 8  
 JA-Stimmen 6  
 Nein-Stimmen /  
 Enthaltungen 2  
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO  
 war von der Abstimmung ausgeschlossen: /  
 Somit ist der Beschluss angenommen.

**Beschluss Nr.: 30 – 13**  
**Jahresrechnung 2012**

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis. Die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt nach der abgeschlossenen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Eichsfeld.

Abstimmungsergebnis:  
 Gesetzliche Anzahl der  
 Verbandsversammlung: 9  
 davon anwesend 9  
 JA-Stimmen 8  
 Nein-Stimmen /  
 Enthaltungen 1  
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO  
 war von der Abstimmung ausgeschlossen: /  
 Somit ist der Beschluss angenommen.

**Beschluss Nr.: 31 – 13**  
**Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes**  
**Eichsfeld (GZV Eichsfeld)**

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes (GZV Eichsfeld) beschließt die Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis:  
 Gesetzliche Anzahl der  
 Verbandsversammlung: 9  
 davon anwesend 9  
 JA-Stimmen 8  
 Nein-Stimmen /  
 Enthaltungen 1  
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO  
 war von der Abstimmung ausgeschlossen: /  
 Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Hartung  
 Verbandsvorsitzender